

# **Vereinssatzung „Fit durch Bewegung“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fit durch Bewegung“.
2. Er hat seinen Sitz in Jena. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins **„Fit durch Bewegung“ e. V. .**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Breiten- und Gesundheitssportes,
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
- die Organisation, Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Teilnahme an Wettkämpfen,
- sowie die kompetente Anleitung zu gesundheitsfördernden Eigeninitiativen
- der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Grundsätze**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz

religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

4. Der Einsatz von kompetenten Übungsleitern wird gewährleistet.

## **§ 5 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, sowie juristische Personen gemäß Satz 1. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

5. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
- bei unsportlichem Verhalten.

9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich

- aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
10. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Bemessungsgrenzen und Verfahrensweise regelt die gültige Finanzordnung des Vereins.
  11. Alle Ansprüche an den Verein verfallen mit dem Ende der Mitgliedschaft, nicht jedoch die Verbindlichkeiten. Jegliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag zur Deckung anfallender Kosten (Miete des Sportraumes, Versicherung bei Sportunfällen, Anfahrtskosten bei Sportveranstaltungen). Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies ist in einer Finanzordnung festzuhalten.
3. Generell sind bei verschiedenen Mitgliedsformen auch verschiedene Beiträge zulässig. Beiträge sind generell zu Beginn des Bemessungszeitraums zu entrichten.
4. Über den Anfall und die Entrichtung entscheidet die Finanzordnung. Im begründeten Einzelfall ist eine Stundung zulässig. Über Handhabung und Beschluss entscheidet die Finanzordnung.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zusätzlich werden Revisoren bzw. Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - ⤴ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - ⤴ Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Revisoren
  - ⤴ Genehmigung des Haushaltsplans
  - ⤴ Wahl der Kassenprüfer
  - ⤴ Wahl, Abwahl, Entlastung bzw. Einberufen oder Abberufen der Vorstände und Funktionäre
  - ⤴ Beschließen und Aktualisieren der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - ⤴ Beschließen und Aktualisieren der Finanzordnung
  - ⤴ Satzungsänderungen
  - ⤴ Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - ⤴ Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - ⤴ Beschlussfassung über Anträge
  - ⤴ Auflösung des Vereins
  - ⤴ Häufigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlungen
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder, auch elektronisch ist zulässig. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
5. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Zu Beginn der Versammlung ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit  $\frac{1}{3}$  abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
11. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins Untergruppen begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann gesonderte Festlegungen über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel treffen.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Protokollführer wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## § 10 Vorstand

1. Es sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende, ein Kassenwart, ein Schriftführer, zu wählen.
2. Oben genannte 3 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bedarfsorientiert. Maximal sind 9 Vorstandsmitglieder zulässig.
4. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.
5. Der Vorstand leitet den Verein stellvertretend zwischen den Mitgliederversammlungen. Gewählt wird der Vorstand für die Dauer eines Jahres, bleibt jedoch kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, so führt der verbliebene Vorstand dessen Geschäfte bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung kommissarisch weiter. Die Tagesordnung dieser hat eine Neuwahl vorzusehen. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Zu seiner Entlastung bereitet der Vorstand einen Jahresbericht über alle Aktivitäten, sowie einen aussagefähigen Kassenbericht vor. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, welche über die Entlastung zu entscheiden hat.
7. Zur Prüfung seiner Arbeit werden mit der Wahl des Vorstandes ggf. Kassenprüfer/ Revisoren eingesetzt, die für seine Entlastung diese Berichte prüfen und eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung geben. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Den Kassenprüfern/ Revisoren sind die Berichte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer/ Revisoren sind bezüglich des Prüfungsinhaltes im Innenverhältnis, wie auch im Außenverhältnis zum Schweigen verpflichtet, sofern sie nicht gezwungen sind, aus rechtlichen Schritten, dieses Schweigen zu brechen. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Eine Personalunion mehrerer Posten ist auszuschließen.
10. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.02.12 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollte diese Satzung in Teilen unrechtmäßig sein oder werden, so bleibt die Rechtmäßigkeit der restlichen Satzung davon unberührt. Entsprechende Änderungen sind unverzüglich durchzuführen.

## **Geschäftsordnung des Vorstandes**

Für die Vorstandsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung:

### **1.**

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Der Termin der nächsten Sitzung wird auf der vorigen Sitzung festgelegt.

Der Vorsitzende ist berechtigt jederzeit eine außerordentliche Sitzung unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit einzuberufen. Dies können auch mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes tun.

### **2.**

Der Vorsitzende übernimmt die Erstellung der Tagesordnung im Vorfeld, unter Berücksichtigung von Anträgen und Schwerpunkten. Über Schwerpunkte sind alle Vorstände im Vorfeld zu informieren.

Ständige Tagesordnungspunkte sind die Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung, Änderungen im Mitgliederbestand (Zahlungsmoral), Kassenbestand, Kurzberichte der Vorstände, Verschiedenes

### **3.**

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird ein Vorstand im Vorfeld zum Leiter dieser Sitzung bestimmt.

### **4.**

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zuerst dem Antragsteller und dann dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

### **5.**

Über einen Antrag auf „Ende der Debatte“ ist unverzüglich abzustimmen. Ergibt sich eine Mehrheit für den Antrag, dürfen Ausführungen zum letzten Beratungsgegenstand auch nicht mehr unter „Verschiedenes“ gemacht werden.

### **6.**

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidend der Vorsitzende.

### **7.**

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Nichtvorstände können per Abstimmung zugelassen werden. Angelegenheiten vertraulicher Natur sollen in Anwesenheit Dritter nicht endgültig entschieden werden.

## **8.**

Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer oder einem Vertreter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens Tag, Ort und Datum der Sitzung enthalten, sowie Namen der anwesenden und entschuldigten Personen, gefasste Beschlüsse, einen kurzen Ergebnisbericht und den Tag der nächsten Sitzung. Die Niederschrift ist vom Protokollanten abzuzeichnen und rechtzeitig vor der nächsten Sitzung den Vorständen zuzustellen.

## **9.**

Als Postadresse wird festgelegt:

„Fit durch Bewegung“ e.V. 07747 Jena, Stauffenbergstraße 6.

Es ist dafür zu sorgen, dass eingehende und ausgehende Post über diese Adresse (Geschäftsstelle) gehen.

Soweit ein Vorstand direkte Korrespondenz empfängt oder aussendet, muss diese bzw. eine Kopie des Schreibens alsbald zu den Vereinsakten gelangen

## **10.**

Das über die Geschäftsadresse anfallende Schriftgut ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und aufzubewahren.

Vorstandsmitgliedern und Revisoren ist jederzeit Einblick in die Vereinsakten zu gewähren. Eine vorübergehende Überlassung ist möglich.

Übersicht und Lagerung der Geschäftsunterlagen erfolgt laut Anlage 1 dieser Geschäftsordnung.

## **11.**

Die Festlegung der Ämterverteilung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Aufteilung der vom Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung zu erledigenden Aufgaben auf die einzelnen Vorstände regelt die zweite Anlage dieser Geschäftsordnung.

## **12.**

Geschäftsordnung und deren Anlagen sind für alle Vorstände verbindlich.

Dies wird durch Unterzeichnung der Vorstände erklärt.

## **13.**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

## **Anlagen**

1. Geschäftsunterlagen-Verteilungsplan,
2. Geschäftsverteilungsplan



## **Geschäftsunterlagen-Verteilungsplan (Anlage 1)**

Es wird festgelegt:

1. Vorstandsvorsitzende:

Vertragsunterlagen, Geschäftsunterlagen, Schriftverkehr, Mitgliederdatei

2. Kassenwart:

Kassenbücher, Kassenberichte, Aufnahmeanträge, Kontoführungsunterlagen

3. Schriftführer:

Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,

Einladungen zu den einberufenen Versammlungen

## **Geschäftsverteilungsplan (Anlage 2)**

Der Vorstand beauftragt den Kassenwart, das Geschäftskonto des Vereins zu beantragen und alle notwendigen Unterlagen dazu bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland einzureichen. Es sollen drei Unterschriftsberechtigte die Verfügung über das Konto ausüben. Um Kontobewegungen (Auszahlungen) auszuführen, sollen zwei Unterschriftsberechtigte unterschreiben. Und zwar folgendermaßen: der Kassenwart und ein Mitglied des Vorstandes.

Der Kassenwart hat die Kontounterlagen und Kontoauszüge zu führen.

Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung des Vereins.

Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollierung und Führung der Vereinschronik.

Der Kassenwart ist zuständig für die Führung der Handkasse.

## **Gebührenordnung**

### **Artikel 1**

Bei einer ordentlichen Mitgliedschaft für Volljährige wird ein Monatsbeitrag in Höhe von 2,00 € erhoben.

### **Artikel 2**

Darüber hinaus wird eine Aufnahmegebühr von 5 € fällig.

### **Artikel 3**

Fördermitglieder müssen einen Beitrag von mehr als der ordentlichen Mitgliedschaft leisten.

### **Artikel 4**

Ehrenmitglieder bedürfen weder Aufnahmegebühr noch Mitgliedsbeitrag.

### **Artikel 5**

Sollten Zahlungsrückstände jeglicher Art angemahnt werden müssen, so kann zudem eine Mahngebühr von 10 € erhoben werden.

### **Artikel 6**

Für die Stundung einer Forderung ist eine schriftlich begründete Beantragung zu den Akten zu bringen. Der Vorstand entscheidet dann, ob und wie eine Stundung bzw. deren Ausgleich zu erfolgen hat.

### **Artikel 7**

Im begründeten Einzelfall kann schriftlich vereinbart werden, dass eine Mitgliedschaft vorübergehend ruht. Die bereits gezahlten Beiträge werden in dieser Zeit eingefroren und bei Wiederaufnahme verrechnet.

### **Artikel 8**

Jedes Mitglied, welches sich definitiv in einer Liste für eine Aktivität einträgt, entrichtet mit dem Eintrag in die Liste eine Startgebühr, die im Voraus festgelegt wird. Die Festlegung der Höhe richtet sich nach der Größe der Aktivität und wird vom Vorstand bestimmt. Bei Teilnahme des Mitgliedes wird eine Rückerstattung der Startgebühr vorgenommen. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand dieser Regelung abhelfen.